



Vereinbarung

zwischen

dem Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V.

vertreten durch

den Vorstand Herrn Hendrik Clöer,

im Folgenden Caritasverband genannt,

und

dem Magistrat der Stadt Wetzlar,

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Manfred Wagner und

Herrn Bürgermeister Dr. Andreas Viertelhausen,

im Folgenden Stadt Wetzlar genannt



Präambel

¹Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, benötigen eine qualifizierte Unterstützung in dieser schwierigen Lebenssituation. ²In Wetzlar gibt es bereits seit vielen Jahren ein bewährtes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen Angeboten von Trägern, Einrichtungen und der Stadt Wetzlar.

Auch die örtlichen Wohnungsunternehmen, deren zentrale Aufgabe die Wohnungsversorgung mit preisgünstigem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung in Wetzlar ist, haben im Rahmen des seit 1999 bestehenden Kooperationsvertrages zur Vermeidung und zur Unterbringung von Wohnungsnotfällen in Wetzlar bereits einen wichtigen Beitrag hierzu geleistet.

Um das gemeinsame Ziel der Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit voranzutreiben, sollen durch diese Vereinbarung die bestehenden Angebote gebündelt und ein zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten geschaffen werden. Weitere Angebote können jederzeit im Interesse der gemeinsamen Aufgabe aufgenommen werden.

Ziel der Wohnungslosenhilfe ist, die von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Menschen möglichst nachhaltig wieder zu integrieren. Dies bedarf einer andauernden sozialpädagogischen Begleitung, um so die Integrationsprozesse zu verstetigen.



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) ¹Der Caritasverband übernimmt die Wohnungslosenhilfe und -unterstützung für die Menschen in der Stadt Wetzlar und richtet hierfür eine Koordinationsstelle ein. ²Das vorliegende Konzept des Caritasverbandes vom 12.10.2022 gilt als Grundlage für diese Vereinbarung. ³Änderungen an diesem Konzept bedürfen der Einwilligung der Stadt Wetzlar.
- (2) ¹Durch eine unabhängige Beratung oder Begleitung der nachfragenden Personen und die Angebote nach Absatz 3 soll eine menschenwürdige und möglichst störungsfreie Unterbringung von Menschen gewährleistet werden, die sonst gegen ihren Willen den Unbilden der Witterung ausgesetzt, mithin obdachlos sind. ²Unabhängig von dieser Vereinbarung bleibt die Stadt Wetzlar im Ausnahmefall ordnungsrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung der Obdachlosigkeit zu treffen. ³Der Caritasverband prüft vor einem Einschreiten der Stadt Wetzlar eine anderweitige Unterbringung.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 bedient sich der Caritasverband neben der Anbindung der nachfragenden Personen an Hilfsdienste oder anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und der Hilfe bei der Realisierung von Ansprüchen auf Sozialleistungen
1. der Übernachtungseinrichtung in der Hermannsteiner Straße 61,
 2. das Caritashaus im Magdalenenhäuser Weg 1,
 3. der von der Stadt Wetzlar näher benannten Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen,
 4. Wohnungen, die von der Stadt Wetzlar ausdrücklich zur Durchführung des Projektes Probewohnen (§ 4) bezeichnet wurden,
 5. weitere, dem Caritasverband zur Verfügung stehenden Einrichtungen,
 6. andere von der Stadt Wetzlar angemietete Objekte, wie Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen und
 7. dem jedermann zugänglichen Wohnungsmarkt.
- (4) Angebote nach Absatz 3 Nr. 3 dürfen nur von Menschen in Anspruch genommen werden, die vor Beginn der Maßnahme nachweislich mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Stadt Wetzlar ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



- (5) ¹Der Caritasverband erhält von den Verfügungsberechtigten eine Information über das Freiwerden von öffentlich-gefördertem Wohnraum in schriftlicher oder elektronischer Form. ²Der Caritasverband ist berechtigt, den Verfügungsberechtigten Vorschläge für die Belegung von öffentlich-gefördertem Wohnraum zu unterbreiten.

§ 2 Übernachtungseinrichtung

Der Caritasverband betreibt aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Wetzlar die Übernachtungseinrichtung in der Hermannsteiner Straße 61 sowie das Caritashaus im Magdalenenhäuser Weg 1.

§ 3 Obdachlosenunterkünfte

- (1) ¹Die Stadt Wetzlar betreibt Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen. ²Eine jeweils aktuelle Übersicht über die Obdachlosenunterkünfte wird dem Caritasverband regelmäßig zur Mitte eines jeden Quartals zur Verfügung gestellt. ³Veränderungen werden dem Caritasverband unverzüglich angezeigt.
- (2) ¹Menschen nach § 1 Abs. 2 S. 1, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, können vom Caritasverband dort untergebracht werden. ²Der Caritasverband meldet der Stadt Wetzlar jeweils die Aufnahme und den Auszug untergebrachter Personen. ³Dabei sind die zur Leistung verpflichteten Sozialleistungsträger ebenfalls über die von der untergebrachten Person zu erbringenden Unterbringungskosten zu informieren.
- (3) ¹Die Unterbringungskosten werden aufgrund der noch zu erlassenden, städtischen Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wetzlar durch den Magistrat festgelegt. ²Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung sind kalendertäglich 13,50 € pro Person als Unterbringungskosten vorzusehen.

§ 4 Projekt Probewohnen

- (1) Die Vermieter stellen dem Caritasverband Wohnungen zur Durchführung des Projektes Probewohnen zur Verfügung.
- (2) Für das Projekt Probewohnen dürfen vom Caritasverband nur Menschen vorgeschlagen werden,



1. die voraussichtlich in der Lage sind, die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und bei denen die begründete Aussicht besteht, dass sie in ein reguläres Mietverhältnis integriert werden können,
 2. die sich ohne Unterstützung am Wohnungsmarkt nicht mit Wohnraum versorgen können,
 3. die durch eine Wohnungsräumung von Obdachlosigkeit bedroht sind oder deren Aufenthalt in ambulanten, stationären oder sonstigen betreuenden Einrichtungen in Wetzlar beendet werden und eine Wohnungslosigkeit unmittelbar bevorsteht und eine aktuelle Bindung nach Wetzlar besteht.
- (3) Das Wohnungsangebot des Probewohnens erfolgt nur an Personen, die zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in einem Wohnhaus fähig sind und für die eine positive sozialpädagogische Prognose erstellt und aktenkundig gemacht wurde.
- (4) Der Caritasverband lädt zu mindestens vierteljährig stattfindenden Fallkonferenzen ein, an denen auch die Wohnungsgesellschaften teilnehmen sollen. ²Auch anlassbezogene Fallkonferenzen sind zulässig.
- (5) Für die Koordination innerhalb der Stadtverwaltung Wetzlar ist das Sozialamt zuständig.
- (6) Menschen, die in das Projekt Probewohnen aufgenommen werden, werden in dieser Vereinbarung Probewohnende genannt.
- (7) Sowohl die Stadt Wetzlar als auch der Caritasverband stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Informationen im Zuge der Anmietung als auch der nachgehenden Hilfe im Einzelfall sicher.
- (8) ¹Beim Probewohnen ist die Befähigung für eine Überleitung in den regulären Wohnungsmarkt das Ziel. ²Es soll eine Beratung und enge Begleitung der oder dem Probewohnenden durch den Caritasverband erfolgen. ³Hierzu legt der Caritasverband der Stadt Wetzlar einen Gesamtplan mit individuellen Unterstützungsmaßnahmen vor. ³Kostenpflichtige Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des jeweiligen Kostenträgers oder seines Beauftragten.
- (9) ¹Die Stadt Wetzlar mietet von den Wohnungsgesellschaften geeignete Wohnungen für das Projekt Probewohnen an. ²Geeignet ist eine Wohnung dann, wenn sie nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowohl von der Größe als auch vom Preis als angemessen angesehen wird. ³Der Caritasverband hat dafür Sorge



- zu tragen, dass etwaige Ansprüche der in die Wohnung einziehenden Person auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unmittelbar und bis zur Höhe der geschuldeten Miete an die Empfangsberechtigten ausgekehrt werden; dies gilt auch für Energieversorger oder sonstige Empfangsberechtigte.
- (10) ¹Die oder der Probewohnende ist ab dem Einzug verpflichtet, die mietvertraglich geschuldeten Pflichten zu erfüllen, insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mietzins zeitgerecht der Wohnungsgesellschaft zugeht. ²Sofern die oder der Probewohnende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder WoGG bezieht, ist der jeweilige Leistungsanspruch bis zur Höhe der geschuldeten Miete und Nebenkostenvorauszahlungen an die Wohnungsgesellschaft abzutreten. Entsprechendes gilt für etwaige Verträge mit Energieversorgern.
- (11) ¹Dem Sozialamt der Stadt Wetzlar werden von den Wohnungsgebern Regelverstöße des Probewohnens in elektronischer Form gemeldet. ²Vom Caritasverband sind Verletzungen von Absprachen durch den Probewohnenden in schriftlicher oder elektronischer Form an das Sozialamt der Stadt Wetzlar zu melden.
- (12) ¹Um die Probewohnung zu sichern, teilen die Wohnungsgeber dem Caritasverband und der Stadt Wetzlar zeitnah Regelverstöße der oder des Probewohnenden oder eine Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung in schriftlicher oder elektronischer Form mit. ²Führen unterstützende Maßnahmen oder Beratungsangebote nicht zu einer Abhilfe, so kann die Stadt Wetzlar in Abstimmung mit dem Caritasverband das Probewohnen beenden. ³Das Probewohnen kann auch beendet werden, wenn Absprachen zwischen der oder dem Probewohnenden mit dem Caritasverband nicht eingehalten werden. ⁴Der Wohnungsgeber kann ein Beenden des Probewohnens verlangen. ⁵Die Beendigungsgründe sind dem Caritasverband und der Stadt Wetzlar schriftlich mitzuteilen. ⁶Das Probewohnen endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, der auf das schriftlichen Kündigungsverlangen folgt.
- (13) ¹Die Bereitstellung der Probewohnung soll für maximal ein Jahr erfolgen. ²Danach soll die oder der Probewohnende in das Mietverhältnis eintreten. ³Das Mietverhältnis wird dann zwischen der oder dem Probewohnenden und dem Wohnungsgeber geschlossen. ⁴Voraussetzung hierfür sind, dass neben der gesicherten Miet- und Kautionszahlung absehbar ist, dass der Hausfrieden durch die oder den Probewohnenden eingehalten wird, die Wohnung und ihre Nebenräume einen gepflegten Eindruck machen und Schönheitsreparaturen ausgeführt wurden.
- (14) Bei den Probewohnungen handelt es sich um städtische Obdachlosenunterkünfte im Sinne der Obdachlosensatzung der Stadt Wetzlar in der jeweils geltenden



Fassung und damit um öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechts, auch wenn sie von der Stadt Wetzlar privatrechtlich angemietet werden.

§ 5 Finanzielle Regelungen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erhält der Caritasverband einen jährlichen Zuschuss zu seinen Aufwendungen.
- (2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 errechnet sich aus den Personalkosten für eine 0,75-Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft, die entsprechend dem AVR Anlage 33 eingruppiert wird, bis zur maximalen Eingruppierung in der S 12. ²Zu den Personalkosten gehören auch die Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers. ³Personalnebenkosten (einschließlich Reisekosten, Fortbildung und Supervision) werden pauschal mit 1.500 € im Jahr berücksichtigt. ⁴Auf die so errechneten Personalkosten und Personalnebenkosten wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15% hinzugerechnet.
- (3) ¹Die Vertragsparteien sind sich einig, zur Dynamisierung des Zuschusses nach Absatz eins den Beschluss der Hessischen Jugendhilfekommission (Hessische Rahmenvereinbarungen zu §§ 78a ff SGB VIII) zu den Entgelten in der Jugendhilfe anzuwenden. ²Der Beschluss der Jugendhilfekommission erfolgt in der Regel zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr. ³Der aufgrund der Dynamisierung veränderte Zuschussbetrag wird dem Caritasverband durch die Stadt Wetzlar mitgeteilt. ⁴Die erstmalige Dynamisierung erfolgt zum Jahr 2024.
- (4) Die Auszahlung durch die Stadt Wetzlar erfolgt in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines jeden Quartals.



§ 6 Nachweisführung

¹Der Caritasverband verpflichtet sich, jährlich spätestens bis zum 31.05. des Folgejahrs bei der Stadt Wetzlar einen Verwendungsnachweis mit Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. ²Hierbei sind alle Unterlagen beizufügen, die nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landes Hessen und des Bundes für öffentliche Zuschüsse maßgebend sind. ³Die Tätigkeit ist mit einem Sachbericht in einem Jahresbericht bis spätestens 31.05. des Folgejahres nachzuweisen. Die Stadt Wetzlar behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 7 Clearing-Runde

- (1) Zu der jährlich im Oktober stattfindenden Clearing-Runde kann der Caritasverband außer den Parteien dieser Vereinbarung und den beteiligten Wohnungsunternehmen oder anderen Wohnungsgebern auch weitere Vereinigungen oder Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie die betroffenen Sozialleistungsträger, insbesondere das kommunale Jobcenter Lahn-Dill oder den Landeswohlfahrtsverband Hessen einladen.
- (2) In der Clearing-Runde sollen grundsätzliche Fragen der Vermeidung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit geklärt werden.

§ 8 Statistik

- (1) Der Caritasverband führt eine Dokumentation für folgende Daten und gibt diese jährlich bis Ende Februar des Folgejahres der Stadt Wetzlar in digitaler Form bekannt:
 1. Anzahl und Dauer der in der Übernachtungseinrichtung in der Hermannsteiner Straße 61 untergebrachten Menschen,
 2. Anzahl und Dauer der in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Wetzlar untergebrachten Menschen
 3. Angebote und Vermittlungen von Wohnungen nach Wohnungsunternehmen,
 4. Anzahl der Probewohnenden und die Überleitungen in reguläre Mietverhältnisse und
 5. Anzahl und Gründe der vorzeitig beendeten Probewohnverhältnisse.



-
- (2) Der Caritasverband erbringt die Obdachlosenstatistik nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz gegenüber dem Statistischen Bundesamt oder dem statistischen Landesamt für die Stadt Wetzlar.

§ 9 Bewirtschaftungsgrundsätze

¹Für den Zuschuss gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes Hessen und des Bundes für öffentliche Zuschüsse, soweit nicht weitere Auflagen festgelegt sind. ²Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind für den Zuschuss anzuwenden. ³Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.07.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.



Wetzlar, den 31.05.2023

Für den Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e.V.

**Hendrik Clöer
Vorstand**

Für den Magistrat der Stadt Wetzlar

**Manfred Wagner
Oberbürgermeister**

**Dr. Andreas Viertelhausen
Bürgermeister**